

PLATZORDNUNG

für die Tennishalle des TC GW Ahaus

1. Spielberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des Platzes haben alle **aktiven** Vereinsmitglieder sowie auch alle Nichtmitglieder. Bei der jährlichen Buchung der Hallenplätze sind allerdings die aktiven Vereinsmitglieder buchungsvorberechtigt vor allen passiven und Nichtmitgliedern. Die Zuweisung der neu zu vergebenen Hallenstunden erfolgt nach Eingang der schriftlichen Buchungsbestätigungen. Wer zuerst bucht bekommt die Hallenstunde.

2. Tenniskleidung

Die Tenniskleidung ist grundsätzlich weiß. Die Einzelheiten sind durch Bestimmungen des westfälischen Tennisverbandes geregelt. Die Plätze dürfen nur in Tennishallenschuhen betreten werden.

3. Platzherrichtung

Bei Beendigung des Spiels ist Sorge dafür zu tragen, daß die Beleuchtung und die Heizung ausgestellt wird. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist untersagt – eine Ausnahme bildet hier das Trinken von Wasser. Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder, des Vereinstrainers und des Platzwartes ist Folge zu leisten.

4. Spieldauer / Platzbelegung

- 4.1. Die Spieldauer beträgt grundsätzlich, je nach Dauer der Buchung mindestens 1 Stunde.
- 4.2. Das Spielen in der Tennishalle kann nur nach vorausgehender Platzbuchung erfolgen.
- 4.3. Nachfolgende Abonnenten müssen die Möglichkeit haben pünktlich mit ihrem Spiel beginnen zu können.
- 4.4. Soweit es der Spielbetrieb bzw. die vorliegenden Buchungen erlaubt, können Gastspieler gegen Erhebung der normalen Buchungsgebühren die Tennishalle nutzen. Gastspieler buchen die sogenannten „Quick-Stunden“ direkt beim Vereinstrainer, in der Gaststätte oder aber in der Geschäftsstelle.
- 4.5. Eine weitere Möglichkeit des Spielens ist die „Winter-Card“. Nicht abonnierte Plätze sind durch persönliches Eintragen in den Belegungsplan zu reservieren. Nähere Informationen und Preismodalitäten sind im Schaukasten dargestellt.

5. Sonstiges

- 5.1. Beim Verlassen des Platzes sind sämtliche Utensilien einschließlich Getränkeflaschen - und Dosen etc. mitzunehmen.
- 5.2. Die Umkleiden, die Gaststätte und die sonstigen Räume des Clubgebäudes müssen pfleglich behandelt werden.
- 5.3. Nach Nutzung der Umkleiden etc. sind sämtliche "Hinterlassenschaften" zu beseitigen.
- 5.4. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist das Rauchen und der Genuß von alkoholischen Getränken entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes untersagt.

6. Allgemeines

Der Vorstand vertraut darauf, daß die Vereinsmitglieder Mißverständnisse oder Meinungsverschiedenheiten anhand der vorstehenden Platzordnung regulieren können. In Fällen, in denen eine Einigung nicht möglich ist, hat der Vorstand die Entscheidungsbefugnis.

Als Leitlinie für unser Verhalten sollte gelten:

SEID NETT ZUEINANDER

Ahaus im August 2001